

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

**zu dem Gesetz zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen
(Sachenrechtsänderungsgesetz — SachenRÄndG)
— Drucksachen 12/5992, 12/7425, 12/7668 —**

Berichtersteller im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Jürgen Rüttgers**

Berichtersteller im Bundesrat: **Minister Dr. Hans Otto Bräutigam**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 225. Sitzung am 28. April 1994 beschlossene Gesetz zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen (Sachenrechtsänderungsgesetz — SachenRÄndG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 29. Juni 1994

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Dr. Jürgen Rüttgers
Berichtersteller

Dr. Hans Otto Bräutigam

Anlage

**Gesetz zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen
(Sachenrechtsänderungsgesetz — SachenRÄndG)****1. Zu Artikel 1**

(§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 — neu — SachenRBERG)

In Artikel 1 wird in § 9 Abs. 1 Satz 1 nach Nummer 6 folgende Nummer angefügt:

„7. der in § 120 a bezeichnete Käufer eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage“.

2. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 2 SachenRBERG)

In Artikel 1 wird in § 11 Abs. 2 Satz 1 am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„für die Zeit vom Abschluß des Überlassungsvertrages bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 sind jährlich

a) zwei vom Hundert des Gebäuderestwertes in den ersten fünf Jahren nach dem Vertragsschluß,

b) einhalb vom Hundert des Gebäuderestwertes in den folgenden Jahren

für nicht nachweisbare bauliche Investitionen des Nutzers zusätzlich zu den nachgewiesenen Aufwendungen in Ansatz zu bringen.“

3. Zu Artikel 1

(§ 93 Abs. 1 Satz 4 — neu — SachenRBERG)

In Artikel 1 wird dem § 93 Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„Anträge nach § 89 Abs. 2 sind von den Beteiligten vor dem Verhandlungstermin bei dem zuständigen Landgericht zu stellen und dem Notar mitzuteilen.“

4. Zu Artikel 1 (§ 120 a SachenRBERG)

In Artikel 1 wird § 120 a wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Dem Nutzer, der bis zum Ablauf des 18. Oktober 1989 mit einer staatlichen Stelle der Deutschen Demokratischen Republik einen wirksamen, beurkundeten Kaufvertrag über ein Grundstück, ein Gebäude oder eine bauliche Anlage abgeschlossen und auf Grund dieses Vertrages oder eines Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages Besitz erlangt oder den Besitz ausgeübt hat, stehen die Ansprüche nach Kapi-

tel 2 gegenüber dem jeweiligen Grundstückseigentümer auch dann zu, wenn das Grundstück, das Gebäude oder die bauliche Anlage nach dem Vermögensgesetz zurückübertragen worden ist. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Vertrag aus den in § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Gründen nicht erfüllt worden ist. Die Ansprüche aus Satz 1 stehen dem Nutzer auch dann zu, wenn der Kaufvertrag nach dem 18. Oktober 1989 abgeschlossen worden ist und

a) der Kaufvertrag vor dem 19. Oktober 1989 schriftlich beantragt oder sonst aktenkundig angebahnt worden ist,

b) der Vertragsschluß auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über den Verkauf volkseigener Gebäude vom 7. März 1990 (GBl. I Nr. 18 S. 157) erfolgte oder

c) der Nutzer vor dem 19. Oktober 1989 in einem wesentlichen Umfang werterhöhende oder substanzerhaltende Investitionen vorgenommen hat.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:

„(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ansprüche stehen auch dem Nutzer zu,

a) der auf Grund eines bis zum Ablauf des 18. Oktober 1989 abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsvertrages ein Eigenheim am 18. Oktober 1989 genutzt hat,

b) bis zum Ablauf des 14. Juni 1990 einen wirksamen, beurkundeten Kaufvertrag mit einer staatlichen Stelle der Deutschen Demokratischen Republik über dieses Eigenheim geschlossen hat und

c) dieses Eigenheim am (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) zu eigenen Wohnzwecken nutzt.

(3) Entgegenstehende rechtskräftige Entscheidungen und abweichende rechtsgeschäftliche Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Nutzer bleiben unberührt.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 4 bis 6.

5. Zu Artikel 2 § 2a — neu —
(§ 2 Abs. 1 Satz 4 — neu — VermG)

In Artikel 2 wird nach § 2 folgender § 2a eingefügt:

§ 2a
Änderung des Vermögensgesetzes

Dem § 2 Abs. 1 des Vermögensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1992 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Im übrigen gelten in den Fällen des § 1 Abs. 6 als Rechtsnachfolger von aufgelösten oder zur Selbstauflösung gezwungenen Vereinigungen die Nachfolgeorganisationen, die diesen Vereinigungen nach ihren Organisationsstatuten entsprechen und deren Funktionen oder Aufgaben wahrnehmen oder deren satzungsmäßige Zwecke verfolgen; als Rechtsnachfolger gelten insbesondere die Organisationen, die auf Grund des Rückerstattungsrechts als Nachfolgeorganisationen anerkannt worden sind.“

6. Zu Artikel 2 § 3 (§ 906 Abs. 1 Satz 2 BGB)

In Artikel 2 § 3 wird § 906 Abs. 1 Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden.“

7. Zu Artikel 2 § 4 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
(Artikel 233 § 2a Abs. 1 Satz 3 EGBGB)

In Artikel 2 § 4 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden in Artikel 233 § 2a Abs. 1 Satz 3 die

Wörter „in § 4“ durch die Wörter „in § 3 Abs. 3, §§ 4 und 120a“ ersetzt.

8. Zu Artikel 2 § 4 Nr. 2 Buchstabe c
(Artikel 233 § 2c Abs. 2 Satz 1 und nach Satz 1 EGBGB)

In Artikel 2 § 4 Nr. 2 wird Buchstabe c wie folgt gefaßt:

„c) § 2c Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in § 3 Abs. 2 genannten Gesetz“ durch das Wort „Sachenrechtsbereinigungsgesetz“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In den in § 120a Abs. 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten Fällen kann die Eintragung des Vermerks auch gegenüber dem Verfügungsberechtigten mit Wirkung gegenüber dem Berechtigten erfolgen, solange das Rückübertragungsverfahren nach dem Vermögensgesetz nicht unanfechtbar abgeschlossen ist.“

9. Zu Artikel 2 § 9 Abs. 1 (Schlußbestimmung)

In Artikel 2 § 9 Abs. 1 wird die Angabe „1. September 1994“ durch die Angabe „1. Oktober 1994“ ersetzt.

10. Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

In Artikel 3 wird die Angabe „1. Juli 1994“ durch die Angabe „1. Oktober 1994“ ersetzt.

